

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG,
CIECH S.A. Zweigniederlassung Deutschland
und der CIECH Energy Deutschland GmbH**

Stand: 01. Januar 2017

1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

1.1 Unsere vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote durch unserer Lieferanten und Auftragnehmer („Lieferanten“) im Bereich von Käufen und Lieferungen von Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf oder die Lieferung von beweglichen Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir im Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferanten in diesem Fall

2 Abschluss des Vertrages

Angebote sowie Kostenvorschläge sind schriftlich einzureichen. Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.

Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns (z. B. durch vorbehaltlose Entgegennahme).

3 Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Die Anlieferung hat, falls nichts anderes vereinbart wird, unverzüglich zu erfolgen. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn erkennbar wird, dass er Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Rücktrittsrechts und des Rechts auf Schadensersatz. Die Regelungen in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser EKB bleiben unberührt.

4 Leistung, Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, von ihm geschuldete Leistungen auf unserem Betriebsgelände durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten Angaben zu den Dritten zu verlangen (z. B. Name, Anschrift).

4.2 Wenn der Lieferant die Sache auf unser Verlangen versendet, hat der Lieferant der Lieferung einen Lieferschein beizulegen, der insbesondere Angaben zur Identifizierung der Lieferung (z. B. Auftragsnummer, Artikelnummer, Datum der Bestellung, Datum des Versands) und zum Inhalt der Lieferung (z. B. Artikel, Bezeichnung der Ware, Menge, Gewicht, Maße) zu enthalten hat. Fehlt der Lieferschein oder ist dieser unvollständig oder sind uns die Informationen nicht aus anderen Quellen bekannt, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung nicht zu vertreten.

4.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

4.4 Die Waren sind durch den Lieferanten so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht, falls nichts anderes vereinbart ist, mit der Übergabe auf uns über. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Sache auf unser Verlangen versendet und einem von ihm bestimmten Spediteur oder Frachtführer übergibt; § 447 Absatz 1 BGB findet insoweit keine Anwendung. Ist für den Gefahrübergang ein vor der Übergabe liegender Zeitpunkt vereinbart, so geht die Gefahr vor Übergabe der Sache nicht auf uns über, wenn und soweit durch den Lieferanten die Verpackung und Verladung nicht ordnungsgemäß oder sachgerecht vorgenommen wurde. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Verzug der Annahme befinden; für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4.6 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, findet diese nach Fertigstellung förmlich durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt.

4.7 Soweit eine vereinbarte Verwiegung seitens des Lieferanten nicht ausgeführt worden ist, gilt das auf unseren geeichten Waagen ermittelte Eingangsgewicht.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis gilt als Festpreis. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

5.2 Zahlung leisten wir in Euro. Wenn in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, wird der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, die insbesondere unsere Bestellkennung enthält zur Zahlung fällig.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Einbau oder Montage, einschließlich Sach- und Zeitaufwand) sowie alle Nebenkosten (z. B. Kosten der Verpackung und Verladung, Transportkosten, Kosten einer Transport- oder Haftpflichtversicherung, Entsorgung) ein. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen auf unser Verlangen auf seine Kosten zurückzunehmen.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu. Dies gilt auch für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zu verweigern, solange und soweit uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

6 Einbau, Montage und sonstige Tätigkeiten

6.1 Der Lieferant und von ihm beauftragte Dritte haben sich bei Einbau, Montage oder sonstigen Tätigkeiten auf unserem Betriebsgelände den in unserem Werk üblichen Arbeitszeiten anzupassen, sich nach den bei uns geltenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften zu richten und unseren Aufforderungen jederzeit Folge zu leisten.

6.2 Der Lieferant haftet dafür, dass die gesetzlichen und behördlichen, insbesondere die vom Gewerbeaufsichtsamt und der Bauaufsicht erlassenen Bestimmungen, die gesetzliche Baustellenverordnung und die Baustellenord-

- nung des Sodawerkes in Staßfurt, sowie die von den Berufsgenossenschaften aufgestellten Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in jeder Weise genau beachtet und durchgesetzt werden. Der Lieferant ist für eine entsprechende Unterweisung seines Personals und der von ihm beauftragten Dritten verantwortlich.
- 6.3 Für die Unterbringung und Bewachung von Materialien, Werkzeugen, Arbeitskleidungen und sonstigen Arbeitsmitteln hat der Lieferant selbst zu sorgen. Wir schließen gegenüber dem Lieferanten insoweit jegliche Haftung für Verluste oder Beschädigungen der in Satz 1 genannten Gegenstände aus. Ausgenommen hiervon die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7 Gewährleistung / Haftung**
- 7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Waren, einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage- oder Betriebsanleitung sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Unbeschadet unserer Mängelansprüche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und etwaiger individualvertraglicher Vereinbarungen übernimmt der Lieferant insbesondere die Gewährleistung für die vereinbarte Leistungsfähigkeit des gelieferten Gegenstandes und dessen Übereinstimmung mit den in Ziffer 6.2 beschriebenen gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen.
- 7.2 Im Rahmen der gesetzlichen kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB gilt Folgendes: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer im Rahmen unserer Wareneingangskontrolle erfolgenden äußerlichen Begutachtung der Sache, einschließlich einer Kontrolle der Lieferpapiere und einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren, offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigung, Falschlieferung, Minderlieferung). Im Übrigen besteht die Untersuchungspflicht soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang zumutbar ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge gilt in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen ab Wareneingang mitgeteilt wird. Soweit eine gesonderte Abnahme vereinbart wird, besteht keine Rügepflicht.
- 7.3 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten als Nacherfüllung nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (§ 439 Absatz 1 BGB). Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Wir können vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen. Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung nach § 439 Absatz 3 Satz 1 BGB zu verweigern, bleibt unberührt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich und nicht zumutbar, dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Lieferanten in solchen Fällen unverzüglich, soweit möglich vor Beseitigung des Mangels, unterrichten.
- 7.4 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre, soweit die gesetzlichen Vorschriften keine längeren Verjährungsfristen vorsehen.

8 Patent- und sonstige Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von Ziffer 8.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Sachen keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder, soweit der Lieferant im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis vom Bestimmungsland der gelieferten Sachen hat, im Bestimmungsland der Sachen verletzt werden.
- 8.2 Werden wir wegen einer der in Ziffer 8.1 genannten Verletzung von Patent- oder sonstigen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesem Anspruch freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle notwendigen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 8.3 Die uns nach Maßgabe von Ziffer 8.2 zustehenden Ansprüche verjähren in 3 Jahren ab Eingang der Lieferung bei uns, soweit das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorsieht. Unsere Ansprüche verjähren jedoch nicht, solange der Dritte das Patent- oder sonstige Schutzrecht noch gegen uns geltend machen kann, insbesondere weil der Anspruch des Dritten noch nicht verjährt ist.
- 8.4 Weitergehende Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.

9 Ersatzteile

- 9.1 Lieferanten von Ersatzteilen sind verpflichtet, für die an uns gelieferten Waren und Maschinen Ersatzteile gemäß der vertraglichen Vereinbarung vorzuhalten.
- 9.2 Sollte der Lieferant beabsichtigen, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Sachen einzustellen, wird er uns dies rechtzeitig vor der Einstellung der Produktion der Ersatzteile mitteilen, um weitere Bestellungen zu ermöglichen.

10 Ausführungszeichnungen, sonstige Unterlagen und Geheimhaltung

- 10.1 Wir behalten uns an allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsvorbereitung oder Vertragserfüllung übergeben haben, Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nicht für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden und sind nach Auftragsabwicklung unaufgefordert, im Übrigen jederzeit auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung und Produktion, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei, die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren oder die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegendem Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.

11 Eigentumsvorbehalt, Abtretung und Datenschutz

11.1 Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr auch vor Zahlung der entsprechenden Vergütung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere des erweiterten oder verlängerten.

11.2 Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse gleichzeitig Erfüllungsort..

12.2 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

12.3 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das zuständige Gericht in Magdeburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des Lieferanten zu erheben.